

RS OGH 1995/3/28 10ObS179/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.1995

Norm

ASVG §258 Abs4

GSVG §136 Abs4

Rechtssatz

Der bloße Unterhaltsvertrag reicht nicht aus, sondern es wird vorausgesetzt, daß der Versicherte zur Zeit seines Todes diesen Unterhalt auch zu leisten hatte bzw tatsächlich geleistet hat. Erhält die Unterhaltsberechtigte lediglich Zahlungen aus der Masse gemäß § 5 Abs 2 KO, liegt eine tatsächliche Unterhaltsgewährung des geschiedenen Gatten an sie nicht vor.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 179/94
Entscheidungstext OGH 28.03.1995 10 ObS 179/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0085344

Dokumentnummer

JJR_19950328_OGH0002_010OBS00179_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at